

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 pbbn d



Inhalt

Herbert Wehner, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, würdigt zehn Jahre Betriebsverfassungsgesetz:
Seite 1/2

Karl Liedtke MdB, Stellv. SPD-Fraktionsvorsitzender, analysiert die Frage der Dienstrechtsreform.
Seite 3/4

Dokumentation

Egon Bahr zum 90. Geburtstag von Martin Niemöller.
Seite 5/7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godasberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 8 12-1

37. Jahrgang / 11

18. Januar 1982

Das Betriebsverfassungsgesetz hat sich bewährt

Zehn Jahre Fortschritt für die Arbeitnehmer

Von Herbert Wehner MdB
Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Vor zehn Jahren, am 19. Januar 1972, trat eine umfassende Reform der Betriebsverfassung in Kraft. Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 hat sich seither zu den tragenden Säulen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüges in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt und leistet einen unschätzbaren Beitrag zur sozialen Stabilität und zum sozialen Frieden unseres Landes. Die Diskussion über die Betriebsverfassung läßt sich weit in die Vergangenheit zurückverfolgen. Sie begann im Grunde genommen schon in der Verfassungsgebenden Nationalversammlung 1848 in der Frankfurter Paulskirche. In der Weimarer Republik wurde 1920 ein Betriebsrätegesetz zustande gebracht. Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 war einer so deutlich konservativen Schablone nachgezeichnet, daß es von Gewerkschaftern und Sozialdemokraten heftig kritisiert werden mußte.

Es dauerte weitere zwanzig Jahre, also bis 1972, daß ein substantiell anderes Betriebsverfassungsgesetz von der sozial-liberalen Koalition über die parlamentarischen Hürden gehievt werden konnte. Es hat sich inzwischen bewährt. Die Möglichkeiten, die dieses Gesetz eröffnet, sind insofern noch nicht ausgeschöpft, als es noch immer eine große Zahl von betriebsratsfähigen Betrieben gibt, in denen noch keine Betriebsräte gebildet worden sind. Trotz der weitreichenden und anerkannten Fortschritte, die das Betriebsverfassungsgesetz 1972 bewirkt hat, könnten aus gewerkschaftlicher und sozialdemokratischer Sicht dennoch nicht eben wenige Verbesserungen zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer und der Betriebsräte formuliert werden.

Das Betriebsverfassungsgesetz hat den Einfluß der Arbeitnehmer und der Betriebsräte auf der Betriebsebene erweitert. Der einzelne Arbeitnehmer erhielt Anhörungs-, Unterrichts- und Erörterungsrechte bei Fragen, die sich auf seine Stellung im Betrieb und auf seine beruflichen Ent-

wicklung beziehen. Den Gewerkschaften wurde ein Zugangsrecht zum Betrieb eingeräumt. Von Gewicht waren auch die Erweiterung der Rechte des Betriebsrates bei sozialen und personellen Angelegenheiten sowie die Verbesserung seiner Möglichkeiten, bei Betriebsänderungen die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer wahrzunehmen.

Zu dem wurden zum Beispiel die nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeitfragen, die Anwendung technischer Einrichtungen zur Arbeitnehmerüberwachung, die Festsetzung leistungsbezogener Entgelte, die Arbeitsplatzgestaltung, die Personalplanung, die betrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen sowie die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden oder Fertigungsverfahren der Mitwirkung oder Mitbestimmung des Betriebsrates unterworfen. Dies zeigt, daß das Betriebsverfassungsgesetz 1972 auch unter dem Aspekt einer Humanisierung des Arbeitslebens bedeutsam ist.

Die erste Beratung des Gesetzes im Deutschen Bundestag erfolgte am 11. Februar 1971. Bei der Einbringung erklärte der damalige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Sozialdemokrat Walter Arendt: "Die Arbeitnehmer wollen keine Wohltaten erwiesen haben, sondern Rechte in Anspruch nehmen können, die dem mündigen Bürger auch im betrieblichen Alltag zustehen. Von dieser Überlegung hat sich die Bundesregierung bei den Vorbereitungen für die Reform der Betriebsverfassung leiten lassen."

Die zweite und dritte Beratung fand am 10. November 1971 statt. Die CDU/CSU-Opposition erlebte ein Debakel. Bei der Schlußabstimmung stimmten nur 21 ihrer Bundestagsabgeordneten dem Gesetz zu.

Hans Katzer, damals noch Aushängeschild der Christdemokraten gegenüber den Arbeitnehmern, hatte noch vor der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes frohlockt: "Die Koalition wird hinsichtlich der Betriebsverfassung den Offenbarungseid leisten." Schließlich war es dann die CDU/CSU-Fraktion, die den Offenbarungseid ablegte.

Betriebsverfassung und Mitbestimmung sind nicht voneinander zu trennen: Zu erinnern ist - bezogen auf die Unternehmensebene - an das Montanmitbestimmungsgesetz 1951, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956, die Mitbestimmungsfortgeltungsgesetze 1967 und 1971, das Mitbestimmungsgesetz 1976 und das Mitbestimmungssicherungsgesetz 1981, das sich wiederum auf den Montanbereich mit seiner paritätisch ausgestalteten Mitbestimmung in den Aufsichtsräten erstreckt. Die gescheiterten Versuche von Arbeitgebern, das Mitbestimmungsgesetz 1976 mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts und die Montanmitbestimmung durch Veränderungen der Unternehmensstruktur auszuhebeln, mahnen eindringlich, daß es notwendig ist, immer wieder für die Mitbestimmung zu kämpfen, damit es vorangeht und damit verhindert wird, daß die Schraube zurückgedreht und etwas beschädigt wird, was zur Substanz der Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland gehört. Der Kampf für Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer ist den Sozialdemokraten durch das Codesberger Grundsatzprogramm als Verpflichtung auferlegt worden.

(-/18.1.1982/hi/va)

+ + +



Neue Anstöße zur Dienstrechtsreform?

Aktuelle Fragen des öffentlichen Dienstes

Von Karl Liedtke MdB

Stellvertretender Vorsitzender der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion

Vorsitzender des SPD-Parteirates

Alle zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts bisher erzielten Schritte können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die von Sozialdemokraten formulierten Kernforderungen zur Dienstrechtsreform noch nicht realisiert sind. Das gilt vor allem für die von der SPD erhobene Forderung eines nach einheitlichen Grundsätzen gestalteten Dienstrechts. Daß sich eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat findet, welche den Artikel 33 Grundgesetz ändert, kann man vorerst ausschließen.

Es ist nicht verwunderlich, daß die ursprüngliche Idee von einer Dienstrechtsreform deshalb in die verschiedenen Aspekte zersplittert wurde. Heute geht es in der öffentlichen Diskussion nicht mehr um "die" Reform, allenfalls um Reformsplitter. Fügt man diese zu einem Bild zusammen, sieht das alles andere als harmonisch aus. Aus dem Begriff "Dienstrechtsreform" ist zwischenzeitlich für den einen die kontinuierliche "Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts" geworden, für den anderen die Forderung nach "Abbau von Privilegien" oder schlicht ein "Sparkonzept". Manche wiederum stellen irgendeines der zahlreichen Probleme des öffentlichen Dienstes - etwa das Streikrecht oder das Versorgungsrecht - in den Vordergrund und messen daran Erfolg oder Mißerfolg der Reform. Bei alledem ist ein bedenklicher Stil der Auseinandersetzungen über den öffentlichen Dienst zu verzeichnen. Das alles zeigt nur, daß ein Problemdruck weiterhin vorhanden ist und daß wir versuchen müssen, den bisherigen Schritten einer Veränderung weitere hinzuzufügen.

Ungeachtet der in vieler Hinsicht erreichten Harmonisierung zwischen Tarif- und Beamtenrecht bleiben zwischen den Dienstrechtssystemen für Beamte, Angestellte und Arbeiter gravierende Unterschiede bestehen. Diese sind vor allem durch das Bundesverfassungsgericht in der Rechtsprechung zu Artikel 33 Absatz 5 ("herabgebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums") festgeschrieben worden. Danach gilt für Beamte

- kein Streikrecht, aber auch kein Verhandlungsrecht.
Festlegung der Besoldung durch den Gesetzgeber.
- Das Alimentationsprinzip, also keine Bezahlung nach Leistung und Gegenleistung.
- Eine besondere Treuepflicht.

Diese Prinzipien können - jedenfalls ohne Verfassungsänderung - nicht verändert werden. Das Berufsbeamtentum wird dadurch abgesteckt. Wesentliche Teile des Rechtsverhältnisses der Beamten sind damit dem einfachen Gesetzgeber entzogen.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß zum Vorwurf gemacht werden, daß sie das Berufsbeamtentum zu starr und unbeweglich festgelegt hat. Das Bundesverfassungsgericht zieht bewußt einen Trennungsstrich zwischen Beamten einerseits und Arbeitnehmern andererseits. Manchen Verfassungsrichtern schwebt dabei offenbar vor, die Verwendung von Beamten stärker einzuschränken. So führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. März 1977 ("Kindergeld-Urteil") unter anderem aus, daß Beamte heute nicht nur dort, "wo sie nach Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz verwendet werden müssen - bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständiger Aufgabe - verwendet werden, sondern auch in zahlreichen Positionen, die von Angestellten wahrgenommen werden können. Insoweit stoßen Legislative und Exekutive bei Änderungen in Rechtslage und Verwaltungspraxis nicht auf die Grenze des Artikels 33 Absatz 5 Grundgesetz".



Aus dem Vorhandensein der unterschiedlichen Statusgruppen im öffentlichen Dienst in der heutigen historischen Ausprägung ergeben sich eine ganze Reihe von Problemen, die aktuell diskutiert werden:

1. Die bisherige Abgrenzung hoheitlicher und nichthoheitlicher Tätigkeiten und damit auch die Abgrenzung von Beamten- und Arbeitnehmerfunktionen hat sich als unbrauchbar erwiesen. Deshalb haben wir heute eine verwirrende und uneinheitliche Praxis bei der Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst. Häufig sind Arbeitnehmerstellen durch Beamte besetzt und umgekehrt. Ich bin überzeugt, daß es in dieser Grundsatzfrage zu einer Entscheidung kommen muß und wird. In jüngster Zeit haben sich dazu auch FDP-Politiker - wenn auch unterschiedlich - geäußert.
2. Wenn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Auslegung "hergebrachter Grundsätze" beim Berufsbeamtentum strikte hohe Anforderungen an die Verfassungstreue stellt, nicht aber in gleicher Weise beim Angestellten und Arbeiter, so führt dies zwangsläufig zu einem Spannungsverhältnis zwischen den Statusgruppen. Dieses muß im Rahmen der Gegebenheiten möglichst gering gehalten werden. Wir werden die Rechtsprechung einschließlich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Peter sehr sorgfältig daraufhin überprüfen, inwieweit einheitliche, funktionsdifferenzierte Anforderungen an die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst sichergestellt werden können und welche Möglichkeiten vorhanden sind, etwaige problematische Auswirkungen der Rechtsprechung zu vermeiden.
3. Beim Poststreik im November 1980 wurden zahlreiche Beamte auf Arbeitsplätzen eingesetzt, die von Angestellten oder Arbeitern bestreikt wurden. Über die Zulässigkeit dieses Einsatzes bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Ich bin gegen einen Cutachterkrieg, der die Gräben zwischen den unterschiedlichen Standpunkten nur vertiefen würde. Nicht zuletzt im Interesse der Beschäftigten und des betrieblichen Friedens muß hier eine praktische Lösung gefunden werden. Diese könnte beispielsweise in einer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien liegen.
4. Als der Deutsche Bundestag über die Kürzung der Beamtenbezüge um ein Prozent entschied, ging er davon aus, daß die entsprechende Regelung auch für Angestellte und Arbeiter wirksam werden würde. Allerdings: Damit sollte kein Eingriff in die Tarifautonomie erfolgen. Nunmehr sind die Tarifvertragsparteien am Zuge. Parlament und Parlamentarier haben sich die gebotene Zurückhaltung aufzuerlegen.

Da für die Regelung der Rechtsverhältnisse von Beamten der Gesetzgeber zuständig ist, die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter andererseits durch die Tarifvertragsparteien festgelegt werden, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, daß für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Regelungen getroffen werden. In der Vergangenheit konnte dessen ungeachtet weitgehend vermieden werden, daß unerträgliche Gegensätze entstehen. Dies muß selbstverständlich auch in Zukunft unser Ziel bleiben. Andererseits hat das Prinzip, die jeweils günstigere Regelung einer Statusgruppe auch auf die anderen zu übertragen, vielfach nicht nur sachliche, sondern auch finanzielle Grenzen. Es ist zu befürchten, daß in einer Zeit knapper öffentlicher Haushalte die Nachteile verschiedener Regelungskompetenzen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes deutlicher werden. Es wird erhebliche Anstrengungen und den guten Willen auf allen Seiten erfordern, solche Nachteile gering zu halten und der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes im Interesse seiner Beschäftigten das notwendige Gewicht beizulegen.

Die SPD sollte keinen Zweifel an ihrem Willen zur Reform des öffentlichen Dienstes lassen. Ohne eine laufende Korrektur seiner Strukturen ist nicht zuletzt ein wachsender Problemstau mit einem Leistungsabfall zu befürchten. Zudem wird die Gefahr einer überzogenen und unsachlichen öffentlichen Kritik hervorgerufen, nicht nur an den Verantwortlichen, sondern vor allem auch an den Beschäftigten. Diese haben im öffentlichen Meinungsbild auszubaden, was anderswo versäumt wurde. (-/18.1.1982/hi/ca)

+

+

+



Dokumentation

Anläßlich des 90. Geburtstages von Martin Niemöller hat der SPD-Bundestagsabgeordnete und Rüstungskontrollexperte Egon Bahr am Wochenende in der Frankfurter Paulskirche das folgende Referat gehalten:

Gemeinsam überleben ist das oberste Gesetz des Nuklear-Zeitalters

Als ich gefragt wurde, ob ich aus dem Grund, der uns heute hier zusammengeführt hat, sprechen wollte, war meine erste Überlegung negativ. Über Martin Niemöller, so dachte ich, ist nichts mehr Neues zu sagen. Alles ist bekannt über diesen unbequem und anstößigen Mann, anstößig in dem doppelten Sinn: er stößt Denken und Menschen an. Aber gerade deshalb habe ich zugesagt, als Zeichen meines Respekts für einen, der es auch sich selbst nicht bequem gemacht hat, der zu den nicht so Zahlreichen gehört, die mit dem Mut, die eigene Überzeugung auch gegen den Strom zu halten, noch den Mut verbinden, auch irren zu können. Außerdem hat man mir, als ich den Theodor-Heuss-Preis erhielt, Zivilcourage bescheinigt. Das ist zwar ein Fremdwort, aber dennoch geeignet, Gefühle verwandtschaftlicher Haltung zu wecken.

Im Stern habe ich einen Ausspruch Martin Niemöllers gelesen, als Zitat gekennzeichnet, aber selbst dann falsch, wenn es richtig sein sollte. "Für Politiker", heißt es dort, "ist die Wahrheit ein Instrument, das man nur gebraucht, solange es nützt". Wenn das so wäre, dann würden alle Politiker zu Verkündern von Opportunitäten und das ist ungerrecht. Denn ich glaube, daß jener Recht hatte, der in der Politik das Spiegelbild eines Volkes sah, auch in den Gewählten, die eben nicht eine Elite sind, sondern Schwächen und Stärken, Talente und Mängel in sich vereinen, also Menschen sind. Und vor solchen, die den Anspruch stellen Übermensch zu sein, ist Vorsicht auch weiterhin geboten. Außerdem ist die menschliche Erkenntnisfähigkeit für Wahrheit begrenzt, das gilt auch für die Politiker und ihre Kritiker, es gilt sogar für diejenigen, die über die modernsten und umfassendsten Informationsinstrumente verfügen. Und dann ist es - ich spreche aus eigener Lebenserfahrung - leichter, das Richtige zu fordern, als das Richtige zu tun. Denn der es fordert, sieht nur seine Erkenntnis und der es tun muß, sieht sich anderen Menschen gegenüber, die auch das tun wollen, was ihnen als richtig, nötig und unverzichtbar erscheint.

Martin Niemöller lebt in der Gnade des Glaubens, in der unbedingten Sicherheit dessen, was er die Nachfolge nennt. Insofern ähnlich der Haltung eines anderen unbequemen Christen, Heinrich Albertz, der sich auch in seinem Herrn Jesus sicher fühlt. Die nicht in dieser Gnade leben, müssen ihrem Gewissen folgen und den Mut haben zu sprechen, wie es ihnen das Gewissen aufträgt. Natürlich verbunden mit dem Bekenntnis, daß auch tiefste Überzeugung Irrtum nicht ausschließt.

In diesem Geist ist mein Beitrag zur Ehrung Martin Niemöllers der nachfolgende Versuch eine Haltung zu formulieren, die den Nichtpazifisten und den Pazifisten, die Ost und West, Demokraten und Nicht-Demokraten verbinden könnte.

Wir leben in einer Zeit, in der zwei Supermächte, zwei Bündnisse, NATO und Warschauer Vertrag, gegeneinander gerichtet sind und die Fähigkeit haben, sich gegenseitig zu vernichten. Wir erleben, daß die Entwicklung neuer Waffensysteme schneller ist als die Fähigkeit, vorhandene zu begrenzen und zu beherrschen. Neue Systeme schaffen nicht mehr Sicherheit sondern destabilisieren sogar, zumal sie auf beiden Seiten asymmetrisch erfolgen, wie es die elementar unveränderbare Gegebenheit der Geographie nun einmal bedingt: Mit dem Übergewicht see- und luftgestützter Systeme auf der einen und landgestützter Systeme auf der anderen Seite.

Verschärft werden die Gegensätze durch ideologische Unterschiede zwischen beiden Lagern. Sie wurzeln in Weltanschauungen und Überzeugungen, die nicht auf einen Nenner zu bringen sind, und für die keine Konvergenz zu erwarten ist. Dies muß gesagt werden, auch in Tagen, in denen wir mit tiefer Anteilnahme verfolgen, was in Polen geschieht. Daß diese ideologischen Unterschiede auch weiter bestehen bleiben, ist eine realistische Erwartung. Es ist meine tiefe Überzeugung, daß es keinen verantwortbaren Grund gibt, diese Gegensätze mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt auszutragen. Es darf keine Glaubenskriege mehr geben. In der Geschichte der Menschheit sind viele Glaubenskriege ge-

geführt werden, die mit Sieg oder Arrangement geendet haben. Im Zeitalter der Atomwaffen verbietet sich dieser Weg; es wäre tödlich für alle. Das bedeutet: Die Erhaltung des Weltfriedens hat höhere Priorität als die Durchsetzung der jeweiligen Ideologie. Das bedeutet: Das gemeinsame Überleben ist nicht nur wichtiger als das Risiko oder die Gewißheit des gemeinsamen Untergangs, sondern das gemeinsame Überleben ist auch der oberste politisch-moralische Imperativ. Das bedeutet: Selbst die gegeneinander gerichteten Ideologien und Bedürfnisse teilen das übergeordnete Interesse und die übergeordnete Pflicht gemeinsam zu überleben.

Gemeinsames Überleben verlangt die Einsicht, daß es nur gemeinsam Sicherheit gibt.

In Sicherheit zu leben, ist ein elementarer Wunsch der Menschheit. Um Sicherheit zu erreichen wurde gerüstet, wurden Verbündete geworben. Man glaubte sicher zu sein, wenn man stärker war. Man glaubte am sichersten zu sein, wenn man den Gegner besiegte. Der Gegner glaubte das auch. Das Ergebnis war die Geschichte der Kriege. Das Zeitalter der gesicherten gegenseitigen Vernichtung hat den Sieg und die Hoffnung auf Sieg ausgelöscht. Abstrakt weiß man das; das wirkliche Verhalten entspricht aber immer noch dem traditionellen Verhalten:

Diskussion über einen ersten Schlag, einen Überraschungsangriff, den Vorteil des ersten Gebrauchs von Atomwaffen; die Begrenzbarkeit oder die Führbarkeit von Kriegen haben den Hintersinn, einen Krieg auch gewinnen zu können. Die Hoffnung Krieg zu verhindern sucht zu ihrer Rückversicherung seine Vorbereitung und die Fähigkeit ihn führen und gewinnen zu können. Dieser verhängnisvolle Kreislauf muß durchbrochen werden.

In dem Prozeß zur Begrenzung strategischer interkontinentaler Waffen haben die beiden Supermächte einen Ansatz gefunden, diese für sie tödlichen Mittel zu neutralisieren, indem man sie in Gleichgewicht bringt und Sicherheit und Abschreckung gewinnt. Für Europa gibt es solche Absprachen nicht, oder noch nicht. Es ist im Gegenteil festzustellen, daß gleichzeitig und parallel zu interkontinentalen Absprachen in Europa neue, verbesserte und zielgenauere Systeme begrenzter Wirksamkeit und unterschiedlicher Reichweite produziert oder eingeführt werden sollen, die nicht nur die Zerstörungskraft der großen strategischen Waffen, sondern auch den Schrecken vor ihnen verkleinern. Die Miniaturisierung von nuklearen Waffen birgt die Gefahr der Minimierung der Abschreckung. Die Senkung der Atomschwelle könnte technisch und politisch die Neigung verstärken, auf ihre Benutzbarkeit zu hoffen, ohne die große Katastrophe befürchten zu müssen.

Abschreckung enthält beide Elemente: solche der gemeinsamen Sicherheit und solche der herkömmlichen Versuche, Vorteile gegenüber dem möglichen Gegner zu erringen. Die Idee der Abschreckung ist eine Übergangstheorie. Sie will Kriegsverhinderung mit der Führbarkeit von Kriegen verbinden, falls Krieg nicht zu verhindern wäre. In diesem inneren Widerspruch der Abschreckung liegt auch die Gefahr, man könnte überspitzt sagen: Nicht die Idee der Abschreckung, sondern der Schrecken der Waffen selbst hat den Krieg verhindert. Wenn die Waffen durch Begrenzbarkeit ihrer Zerstörungskraft den Schrecken vor sich mindern, wird auch die Wirksamkeit der Abschreckung gemindert werden.

Im Zeitalter der gegenseitigen gesicherten Zerstörung muß die Abschreckung ersetzt werden durch die Doktrin der gemeinsamen Sicherheit. In unserem Zeitalter ist Sicherheit nicht mehr vor dem Gegner, sondern nur noch mit ihm zu erreichen. Die Gegner wären im Untergang vereint; sie können nur gemeinsam überleben. Dies ist das oberste Gesetz des nuklearen Zeitalters.

Gemeinsame Sicherheit verlangt das Umdenken, den Gegner als Partner zu akzeptieren, weil er durch Gewaltanwendung nicht mehr zu besiegen ist. Fast alle bisherigen Rüstungskontrollverhandlungen und -vereinbarungen haben darunter gelitten, daß beide Seiten sich dabei Vorteile zu verschaffen suchten, indem sie sich Lücken ließen um ihre Stärken weiterzuentwickeln oder ihre Schwächen auszugleichen. Aber da es keine Vorteile mehr gibt, die das Risiko eines Krieges tragbar machen, wird die Doktrin der gemeinsamen Sicherheit zum natürlichen Vorteil beider Seiten.



Wenn Ost und West darangehen, gemeinsam ihre Sicherheit zu organisieren, dann wird sich das gemeinsame Interesse ergeben, keine neuen Waffensysteme einzuführen, also die explosive Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnis nicht mehr militärisch anzuwenden, also die Hoffnung auf einen qualitativen technischen Durchbruch gemeinsam aufzugeben, der doch nur zeitlich begrenzt denkbar ist und einen gefährlichen Rückfall in die Vorstellung bedeuten würde, zuletzt vielleicht doch noch siegen zu können. Die erste Stufe gemeinsamer Sicherheit gestattet qualitativ und quantitativ Rüstungsstopp.

Wer die gemeinsame Sicherheit organisiert, wird finden, daß sie billiger ist als der heutige Zustand, der Sicherheit voreinander aufzubauen sucht. Gemeinsame Sicherheit eröffnet in der zweiten Stufe die Perspektive echter Abrüstung.

Gemeinsame Sicherheit gestattet Absprache, gemeinsames Verhalten in anderen Weltregionen, damit die weiter bestehenden unterschiedlichen Ideologien und ihre Auswirkungen nicht den Weltfrieden gefährden.

Gemeinsame Sicherheit ist geeignet, finanziell und materiell die Mittel zu schaffen, die erforderlich sind, um die großen Aufgaben der Menschheit anzupacken, Hunger und Unterentwicklung und das ökologische Gleichgewicht unseres gemeinsamen Lebensraums, der Erde.

Daß der Bundeskanzler in seinen Gesprächen mit Breschnew und Honecker davon sprach, daß wir Partner der Sicherheit sind, hat ihm Mißtrauen eingetragen bei unseren Freunden. Dieses Mißtrauen zeigt nur, wie weit wir noch entfernt sind von der Erkenntnis, daß wir die Gemeinsamkeit der Sicherheit auch mit denen zu organisieren haben, von denen uns ideologisch oder in unserer Überzeugung von der Organisation der Gesellschaft Grundsätzliches trennt. Trotz aller bestehenden Unterschiede gibt es nur gemeinsam Sicherheit. Oder anders gesagt, erst wenn wir gemeinsam sicher sind, können wir in friedlichem Wettbewerb unsere ideologischen Unterschiede austragen ohne die Gefahr, auf dem atomaren Friedhof vereint zu werden. Das gilt für die Bundesrepublik und die DDR ebenso wie für Frankreich und Polen, die USA und die Sowjetunion. Ich kenne grundlegende Unterschiede zwischen Washington und Moskau in der Vorstellung ihrer Werte, die da und dort vertreten werden. Ich kenne keine grundlegenden Unterschiede in dem Mangel in Washington und Moskau, die Gesetze der gemeinsamen Sicherheit zu akzeptieren. Ich sehe die Unterschiede als ein Demokrat, für den individuelle Freiheit und das Recht, seine Meinung öffentlich zu sagen, lebensnotwendig erscheint. Ich kenne keine Unterschiede zwischen Ost und West in der Wirksamkeit einer Megatonne. Es gibt keine.

Und deshalb ist gemeinsame Sicherheit die Grundlage der Grundlagen, in meinen Augen, die Abschreckung ersetzen sollte und eine Perspektive für alles andere erst eröffnet.

Ich wünsche Ihnen, Martin Niesmüller, noch lange die Fähigkeit zur Neugier, die das Geheimnis geistiger Jugend ist und die Kraft, in der geistigen Sicherheit der Gnade unbehaglich zu sein.
(-/18.1.1982/hf/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

